Satzung

der Verbandsgemeinde Landau-Land über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Verbandsgemeindearchivs (Archivgebührensatzung)

Der Verbandsgemeinderat hat am 05.05.1998 aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBL. S.153) und der §§ 1, 2 u. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S.175) und § 9 der Satzung der Verbandsgemeinde Landau-Land über die Benutzung des Verbandsgemeindearchivs (Satzung vom 08.05.1998) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Verbandsgemeindearchivs sowie für die sonstige Inanspruchnahme der Archivverwaltung im Rahmen der Archivsatzung werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren erhoben.

(2) In den Gebührensätzen sind, soweit § 8 nichts anderes bestimmt, die Auslagen enthalten.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist,

a) wem schriftliche oder ausführliche mündliche Auskünfte im Sinne des § 4 der Archivsatzung erteilt werden,

b) wer von der Archivverwaltung beraten wird.

c) wer die Archivverwaltung im Rahmen der Archivsatzung in sonstiger Weise in Anspruch genommen oder ein Tätigwerden verursacht hat.

§ 3
Gebührenarten

Es werden erhoben

a) Benutzungsgebühren (§ 6)

b) Verwaltungsgebühren (§ 7)

§ 4
Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Antrag erforderlich ist, mit der Antragstellung. Sie entsteht im übrigen mit dem Tätigwerden der Archivverwaltung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Gebührenmaßstab

Die Gebühren werden nach dem mit der Benutzung oder Inanspruchnahme verursachten Kosten- und Verwaltungsaufwand und nach dem Interesse des Gebührenschuldners bemessen.

§ 6
Benutzungsgebühren

Als Benutzungsgebühren werden erhoben

a) für die Erteilung von schriftlichen oder ausführlichen mündlichen Auskünften, für die Beratung sowie für die Vorlage von Archivgut für jede angefangene halbe Stunde Zeitaufwand des Archivars 30,-- DM und einer Verwaltungskraft 15,-- DM.

b) für die Fertigung von Fotokopien je Stück

DIN A 4	0,50 DM
DIN A 3	0,50 DM

c) für die Anfertigung von Auszügen und Abschriften

(aa) aus einfachen Texten je Schreibmaschinenseite 5,-- DM

(bb) bei schwierigen Abschriften und Auszügen (z.B. bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten) 15,-- DM

d) für die Beglaubigung von Auszügen, Abschriften oder Fotokopien aus dem Archivgut für jede Seite 5,-- DM

e) für die Entleihung von Ausstellungsmaterial (Archivalien je Stück und Monat) 2,-- DM bis 200,-- DM

§ 7
Verwaltungsgebühren

Es werden erhoben

a) für die Genehmigung zur Benutzung von Kameras zur selbständigen Ablichtung von Archivgut bei gleichzeitiger Genehmigung zur Vervielfältigung oder Weitergabe von Reproduktionen an Dritte: 5,-- DM pro Reproduktion

b) die Genehmigung zur Vervielfältigung von Kopien ist in den Benutzungsgebühren für die Fertigung von Fotokopien bereits enthalten (§ 6b)

§ 8
Auslagen

Auslagen sind vom Benutzer gesondert zu erstatten

a) bei Entleihungen, insbesondere für Beförderung einschließlich der hierbei erwachsenden Entgelte für Postleistungen sowie für die Wertversicherung

b) an Dritte zu zahlende Beträge für die Herstellung von Reproduktionen.

§ 9
Gebührenfreiheit und Ermäßigung

(1) Gebührenfrei ist die Benutzung des Archivs in Amts- und Rechtshilfesachen.

(2) Die Gebühr kann von der Archivverwaltung ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht, insbesondere bei Benutzung des Archivs für nachweisbar wissenschaftliche oder andere Zwecke im öffentlichen Interesse.

(3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.06.1998 in Kraft.

Landau i.d.Pfalz, den 08.05.1998
Verbandsgemeindeverwaltung
Landau-Land
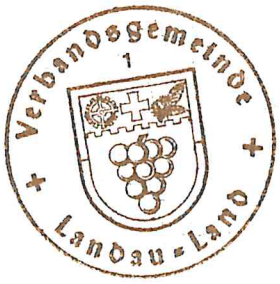
(Stalter)
Bürgermeister